

Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB Einfacher Bebauungsplan Nr. 34c (ehemals B-Plan Nr. 34b) „Niendorf-Wittinghaff“ der Gemeinde Timmendorfer Strand Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Gemeindevorstand hat am 25.03.2021 in der öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan „Niendorf-Wittinghaff“ (Nr. 34c / ehemals B-Plan Nr. 34b) in der Gemeinde Timmendorfer Strand, im OT Niendorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit, gem. § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Beginn des 21.07.2021 in Kraft.**

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planung ist die Sicherung des Plangebietes als reines Wohngebiet. Vorrangig als Hauptwohnsitze für die Bürger der Gemeinde. Die Planung beinhaltet nur die Anpassung der zulässigen Nutzungen an die aktuelle Gesetzeslage. Sie führt zu keiner Veränderung der Gebietsstruktur.

Alle Interessierten können den B-Plan, sowie die Begründung mit den Anlagen von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Strandallee 42, Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz, Zimmer 46, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Natürlich ist auch eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit, nach telefonischer Rücksprache, möglich.

Die Planunterlagen sind in Kürze auch in dem Planarchiv des Kreises Ostholsteins, unter <https://service.kreis-oh.de/portal/apps/webappviewer/index.html> und auf dem B-Planpool <https://www.b-plan-services.de>, gemäß § 10a Abs. 2 BauGB, online einsehbar.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung hingewiesen.

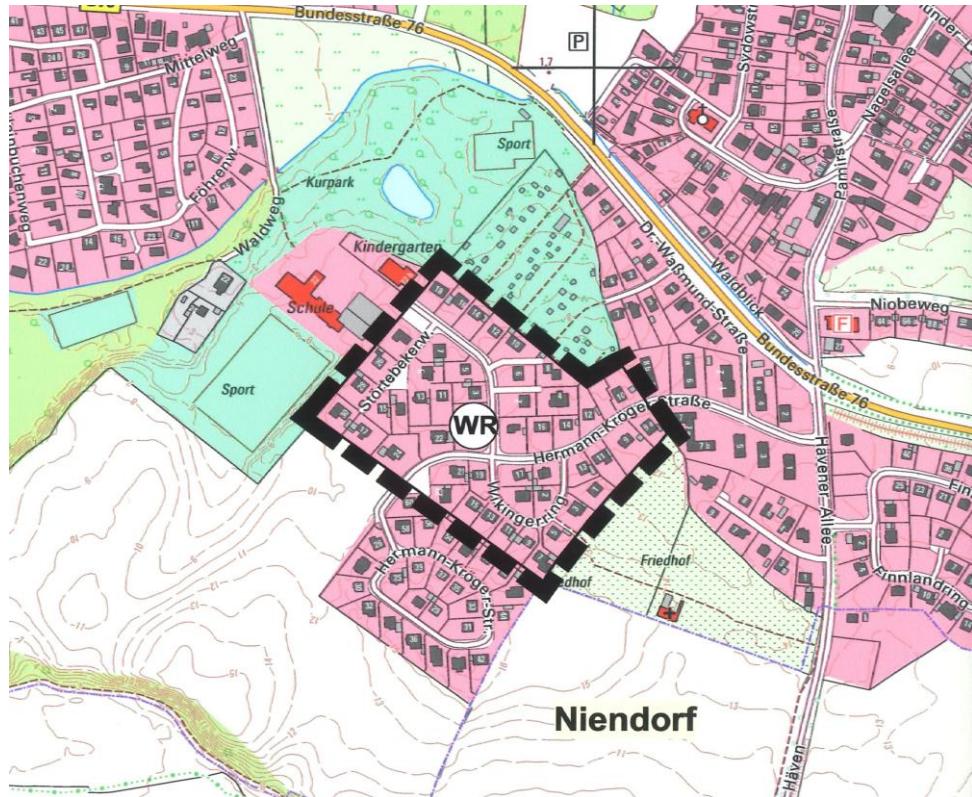
Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Timmendorfer Strand unter www.timmendorfer-strand.org veröffentlicht.

Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Niendorf, südlich der Bundesstraße 76 und westlich der Hävener Allee. Betroffen ist die Bebauung im nordwestlichen Bereich der Hermann-Kröger-

Straße bis einschließlich Störtebekerweg und im südöstlichen Bereich bis einschließlich Wi-kingerring. Überplant wurde der B-Plan Nr. 34 b. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Übersichtsplan



Timmendorfer Strand, 08.07.2021

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand
gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister